

**Ausgedient! Empfehlungen der DGPs-Kommission „Studium und Lehre“
zur Habilitation in der Psychologie**

Cornelius J. König, Markus Heinrichs, Conny Antoni, Markus Bühner, Birgit
Elsner, Edgar Erdfelder, Thomas Fydrich, Mario Gollwitzer, Birgit Spinath &
Bianca Vaterrodt

Verabschiedet vom Vorstand der DGPs am 20.04.2018

Einleitung

Die Kommission „Studium und Lehre“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) hat den Stellen- und Nutzwert der Habilitation für die Psychologie umfassend analysiert. Sie hat festgestellt, dass die Habilitation zwar historisch eine qualitätssichernde Funktion im akademischen System hatte, sich aber seit Jahren zeigt, dass die Habilitation allein kein aussagekräftiges Gütekriterium im Rahmen von Berufungsverfahren mehr ist und sich daher das Kosten-Nutzen-Verhältnis deutlich zuungunsten des Nutzens verändert hat. Deswegen plädiert die Kommission dafür, auf die Institution Habilitation zu verzichten, und hat dazu drei Empfehlungen verfasst.

Die Habilitation hat sich seit dem 19. Jahrhundert im deutschsprachigen Raum an Universitäten etabliert (Meyer, 2008). Sie wurde als höchste akademische Prüfung eingeführt, die durch die Verleihung der *Venia legendi* dokumentiert, dass eine Person befähigt ist, universitäre Lehrveranstaltungen in einem Fach selbständig zu halten, prüfungsberechtigt zu sein und selbständig zu forschen. Somit war die Habilitation in der Regel auch die Voraussetzung dafür, auf eine Professur berufen werden zu können. Diese Voraussetzung wurde in Deutschland 2002 mit der Änderung des deutschen Hochschulrahmengesetzes entschärft, laut dem auch habilitationsäquivalente Leistungen eine Habilitation ersetzen können. Seit 2002 haben sich die Wege zur Professur diversifiziert, insbesondere durch die Schaffung von Juniorprofessuren und durch Nachwuchsgruppenleitungen als Qualifikationsform.

Momentan sehen die meisten Landesgesetze vor, dass Habilitierte im Anschluss an das Habilitationsverfahren (z.T. nach Stellen eines weiteren Antrags) den Titel „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ führen dürfen. Nach einer gewissen Zeit besteht dann die Option, dass eine Universität einer Privatdozentin bzw. einem Privatdozenten als Würdigung weiterer Leistungen den Titel „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ („apl. Prof.“) verleiht (bzw. in der Schweiz den Titel „Titularprofessorin“ bzw. „Titularprofessor“). Mit diesem Titel darf man an manchen Orten die Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professors“ führen (z.B. nach dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz §29 Abs. 2 Satz 2 und nach dem Berliner Hochschulgesetz § 119 Satz 2).

Geht es um die Besetzung von W2- oder W3-Professuren, liefert nach Ansicht der Kommission das Vorliegen oder Nicht-Vorliegen einer Habilitation keinen zusätzlichen Informationsgewinn über die Prüfarbeit von Berufungskommissionen hinaus. Denn diese prüfen die Qualität von Bewerberinnen und Bewerbern anhand einer Vielzahl von Kriterien –

anhand der Publikationen (vor allem bezüglich ihrer Qualität, aber auch ihrer Anzahl und Einschlägigkeit), anhand der eingeworbenen kompetitiver Drittmittel, evaluierter Lehrerfahrungen, anhand von Lehr- und Forschungskonzepten, von Vorträgen, akademischen Auszeichnungen, Führungs- sowie Managementkompetenzen, anhand des Auftretens im Kommissionsgespräch, von Gremientätigkeiten sowie anhand weiterer Kriterien (vgl. Abele-Brehm & Bühner, 2016). Dementsprechend werden Listenplätze im Rahmen von Berufungsverfahren auf Professuren bereits seit einigen Jahren zunehmend von nichthabilitierten Kolleginnen und Kollegen eingenommen.

Vor diesem Hintergrund hält die Kommission den Aufwand für Habilitierende – aber auch für Gutachterinnen und Gutachter sowie Kommissionen, Dekanate und Fakultäten – für nicht mehr zu rechtfertigen. Insbesondere Habilitierende, die in der Psychologie in der Regel kumulativ habilitieren (s. die Empfehlung der DGPs von 1998; Deutsche Gesellschaft für Psychologie, 1998), investieren oft viel Zeit in einen obligatorischer Manteltext, der nur von der Kommission gelesen wird und dessen Bedeutung im Vergleich zu den davon eingeschlossenen ausgewählten wissenschaftlichen Fachartikeln gering ist. Darüber hinaus ergeben sich an manchen Standorten regelmäßig Verfahrensschwierigkeiten, die aus den in der Fakultät beheimateten verschiedenen Fächerkulturen resultieren.

Wenn die Habilitation ausgedient hat, ergeben sich daraus einige Konsequenzen für die Institute, Fakultäten und Universitäten. Diese haben wir als Empfehlungen im Folgenden zusammengefasst.

1. Empfehlung: Berufungskommissionen verzichten explizit auf die Habilitation als Einstellungsvoraussetzung für die Berufung auf eine Professur

Diese Empfehlung dient vor allem der Orientierung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Solange Unsicherheit herrscht, ob eine Habilitation bei Berufungsverfahren aus traditionellen Gründen nicht doch gern gesehen wird, ist die Strategie nachvollziehbar, lieber „auf Nummer sicher zu gehen“ und doch noch eine Habilitationsschrift anzufertigen. Auf diese Weise sind mitunter regelrechte „Renaissancephasen“ der Habilitation zu beobachten, die nicht deren einstigem Wert geschuldet sind, sondern einem Absicherungsbedürfnis von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern. Gleichzeitig unterstreicht diese Empfehlung der Kommission die unerlässliche Prüfarbeit von Berufungskommissionen, sich mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber und deren Leistungen umfassend auseinanderzusetzen, ohne eine Habilitation als vermeintliche formale Bescheinigung für „Professoralität“ zu interpretieren (s. auch

Abele-Brehm & Bühner, 2016). Hier sei insbesondere auf die Empfehlungen der DGPs zur Forschung (Fiedler, 2016) und zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre (Spinath et al., in press) verwiesen. Falls Landeshochschulgesetze Habilitationen noch explizit fordern, empfiehlt die Kommission, dass die jeweiligen Fakultäten, Institute und Universitäten des betreffenden Bundeslandes auf eine entsprechende Gesetzesanpassung hinwirken. Gleichzeitig weist die Kommission darauf hin, dass der Verzicht auf die Habilitation als Einstellungsvoraussetzung für eine Professur nicht bedeutet, dass Postdoktorandinnen und Postdoktoranden nach dem deutschen Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) nicht mehr befristet eingestellt werden können. Denn auch wenn das WissZeitVG manchmal so interpretiert wird, dass nach einer Promotion die Habilitation das einzige Qualifikationsziel ist, das eine Befristung begründen kann, ist diese Interpretation doch zu eng. Denn §2 WissZeitVG spricht allgemein von einem Qualifikationsziel als Befristungsgrund, und auch das Ziel der „Berufbarkeit auf eine Professur (Habitationsäquivalenz)“ kann solch ein Qualifikationsziel sein. Dies wird bereits an einigen Universitäten so praktiziert.

2. Empfehlung: Promotionsberechtigung auch für qualifizierte Postdoktorandinnen und Postdoktoranden

Während einige Standorte inzwischen eine Prüfungsberechtigung für qualifizierte Postdoktorandinnen und Postdoktoranden im Rahmen von Promotionen in den Promotionsordnungen etabliert haben, gibt es an vielen Standorten die Situation, dass zwar eine Postdoktorandin oder ein Postdoktorand erfolgreich ein Drittmittelprojekt einschließlich einer Stelle für eine Promovierende oder einen Promovierenden eingeworben hat, aber eine offizielle Betreuung und Begutachtung der daraus entstehenden Dissertation ohne Habilitation formal nicht möglich ist. Diese Situation hat sich in den letzten Jahren verschärft, weil immer mehr Landesgesetze vorsehen, dass bereits zu Beginn eines Promotionsverfahrens Promovierende mit ihren Betreuerinnen und Betreuern eine Vereinbarung unterschreiben, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden aber an vielen Standorten nicht betreuen dürfen. Insofern ist es erforderlich, dass alle Promotionsordnungen dahingehend modifiziert werden, dass qualifizierte Postdoktorandinnen und Postdoktoranden anhand einfacher und transparenter Kriterien (z.B. mind. 2 Jahre promoviert sowie mind. ein selbstständig und kompetitiv eingeworbenes Drittmittelprojekt mit einer Stelle für eine Promovierende oder einen Promovierenden, Publikationstätigkeit und positive Lehrevaluationen) formal Betreuerinnen bzw. Betreuer von Dissertationen werden können. Zudem sollte jemand, der

andere promovieren darf, automatisch auch andere Prüfungen in seinem/ihrem Fach abnehmen dürfen (z.B. im Bachelor- oder Master-Studium).

3. *Empfehlung: Fakultäten verleihen den Titel „apl. Prof.“ nach einer Begutachtung orientiert am Berufungsverfahren auf eine W2-Professur*

Ein Verzicht auf die Habilitation hat den Wegfall des Titels „Privatdozentin/Privatdozent“ zur Folge, nicht aber den Wegfall des wichtigeren und häufig über den Umweg des Privatdozentenstatus eigentlich angestrebten Titels „apl. Prof.“. Dieser Titel ist prestigeträchtig. Die Kommission empfiehlt, die Verleihung einer außerplanmäßigen Professur an den Anforderungen zu orientieren, die an Bewerbende auf W2-Professuren gestellt werden. Demnach sollte ein reguläres Verfahren inkl. des Einrichten einer Kommission, eines Forschungs- und eines Lehrvortrags sowie des Einholens von unabhängigen Gutachten (vgl. Abele-Brehm & Bühner, 2016) durchgeführt werden. Am Ende des Prozesses sollte der Titel anlässlich einer Antrittsvorlesung verliehen werden. Für ein solches Verfahren würden wegen des Wegfalls des habilitationsbezogenen Aufwands mehr Ressourcen verfügbar sein, und die außerplanmäßige Professur erführe eine zusätzliche Aufwertung im akademischen Feld. Mit dem Titel „apl. Prof.“ sollte, wie aktuell bei Habilitierten, Titelpflichtlehre an der zugehörigen Fakultät bzw. dem zugehörigen Fachbereich verbunden sein.

Literatur

- Abele-Brehm, A. E., & Bühner, M. (2016). Überlegungen zur Optimierung von Berufungsverfahren in der Psychologie. *Psychologische Rundschau*, 67, 262-268. doi: 10.1026/0033-3042/a000333
- Deutsche Gesellschaft für Psychologie. (1998). Empfehlungen des Vorstandes zur kumulativen Habilitation. *Psychologische Rundschau*, 49, 98-100.
- Fiedler, K. (2016). Empfehlungen der DGPs-Kommission „Qualität der psychologischen Forschung“. *Psychologische Rundschau*, 67, 59-74. doi: 10.1026/0033-3042/a000316
- Meyer, H. (2008). Zur Geschichte der Habilitation. In A. Burkhardt (Ed.), *Wagnis Wissenschaft: Akademische Karrierewege und das Fördersystem in Deutschland* (S. 223-232). Leipzig: Akademische Verlagsanstalt.
- Spinath, B., Antoni, C., Bühner, M., Elsner, B., Erdfelder, E., Fydrich, T., . . . Vaterrodt, B. (in press). DGPs-Kommission „Studium und Lehre“ Empfehlungen zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre. *Psychologische Rundschau*.